

1917. ne  
ungen da  
. Mit ih  
erhüppel  
schlungsan  
stungswort  
t. zu webe  
n umfang  
neuraten  
i, der von  
politischer  
liche Auf

# Amtliches Kreis-Blatt



## für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:	Ausgabestellen:	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Emmerich.
Die einfache Zeitung oder deren Raum 15 Pf. Stellamägele 50 Pf.	In Diez: Rosenstraße 26. In Emmerich: Nörderstraße 95.	

Nr. 27

Diez, Donnerstag den 1. Februar 1917

57 Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Betr. Zuckerverkauf.

Gegen jeden Nummerabschnitt 4 der Zuckerkarte des Unterlahnkreises können in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1917 in den Kolonialwarengeschäften

750 Gramm Zucker oder Sandis entnommen werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies ortssüblich bekannt zu machen.

Diez, den 30. Januar 1917.

#### Kreiszuckerstelle.

J.-Nr. II. 960.

Diez, den 29. Januar 1917.

#### Betrifft: Ausfuhr von Aepfeln.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 22. Januar d. J., J.-Nr. 537 II. — Kreisblatt Nr. 21 —, betreffend Bericht über die Ausfuhr von Aepfeln bringe ich in Erinnerung und erwarte sie binnen zwei Tagen.

#### Der Landrat.

J.-Nr. II. 799.

Diez, den 30. Januar 1917.

#### Betr. Ablieferung von gesammelten Buchstaben.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden wiederholt ersucht, die gesammelten Buchstaben bei der Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. zur Abnahme anzumelden.

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses

I. 714.

Diez, den 30. Januar 1917.

#### Bekanntmachung.

Herr Pfarrer Otto Banja aus Eppenrod ist zum dritten Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Dillenburg ernannt und als Anfang seines Pfarrdienstes dasselbster 1. April 1917 bestimmt worden.

#### Der Landrat.

S. B.:

Sommermann.

#### Kriegsministerium.

### Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zu widerhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiitet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bei seitenschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

wer Strafe an wegenhabenden, für die Gewalttat ver-  
gelegt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheim-  
licht;

C. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise  
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorhänglichen Zu widerhandlungen gegen Nr. 1 und  
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages  
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist  
oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte;  
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf  
ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die  
Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt  
werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der  
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten  
des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben  
Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehre er-  
kannt werden.

### § 1.

#### Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche  
vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeschüien in  
der Uebersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seiden-  
abfälle aller Arten.

### § 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin  
für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise  
dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen  
Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die fest-  
gesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbe-  
darf Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekannt-  
machung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf.  
Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesell-  
schaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Ange-  
bote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft  
angefordernden Angebotsvordruden zu erfolgen.

### § 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis  
zur nächsten Bahnhofstation des Verkäufers sowie den Umsatz-  
stempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nach-  
zuzureisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere  
Bergütung für die vom Verkäufer bei Preßgutverpackung zu  
verwendende Draht- und Bandseidenverschnürung findet nicht  
statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahl-  
ung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei  
späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont  
an Zinsen berechnet werden.

### § 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den  
Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-  
Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußi-  
schen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemann-  
straße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten  
Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-  
befehlshaber vor.

### § 5. Intrastreifen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917  
in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. u. R.

Coblenz, den 31. Januar 1917.

Kommandantur der Festung  
Coblenz-Grenzbreitstein.

Pa 1 1658 / 1. 17.

Preistafel zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17.

R. R. A.

Klasse 1. Stokons (abhaspelbare) 25 Mark das Kilo.

Klasse 2 Stokons Doppi 24 Mark das Kilo.

Klasse 3 Stokons migies 20 Mark das Kilo.

Klasse 4 Stokons perce's 20 Mark das Kilo.

Klasse 5 Stokons piques 19 Mark das Kilo.

Klasse 6 Sfaralatti 28 Mark das Kilo.

Klasse 7 Blazes 25 Mark das Kilo.

Klasse 8 Wattseide 24 Mark das Kilo.

Klasse 9 Bassines 26 Mark das Kilo.

Klasse 10 Pelettes 24 Mark das Kilo.

Klasse 11 Telettes 24 Mark das Kilo.

Klasse 12 Blouses 25 Mark das Kilo.

Klasse 13 Ricotti 25 Mark das Kilo.

Klasse 14 Galetamie 20 Mark das Kilo.

Klasse 15 Wadding 18 Mark das Kilo.

Klasse 16 Bassinetto 18 Mark das Kilo

Klasse 17 Taramate 18 Mark das Kilo

Klasse 18 Rugginoise 18 Mark das Kilo.

Klasse 19 Frisons 35 Mark das Kilo.

Klasse 20 Strusa 34 Mark das Kilo.

Klasse 21 Strusi 34 Mark das Kilo.

Klasse 22 Frisonnettes 26 Mark das Kilo.

Klasse 23 Strusja 25 Mark das Kilo.

Klasse 24 Strazza 26 Mark das Kilo.

Klasse 25 Galetta 22 Mark das Kilo.

Klasse 26 Bourettes 20 Mark das Kilo.

Klasse 27 Tussah Abfälle 18 Mark das Kilo.

Klasse 28 bunte reine Seidenabfälle, sogenannte Eßloches,

25 Mark das Kilo.

Klasse 29 schwarze reine Seidenabfälle, sogen. Eßloches,

24 Mark das Kilo.

Klasse 30 weiße reine Seidenabfälle, sogenannte Eßloches,

26 Mark das Kilo.

Klasse 31 bunte reine Seidenabfälle, nur gerissen, 24,50

Mark das Kilo.

Klasse 32 schwarze reine Seidenabfälle, nur gerissen, 23,50

Mark das Kilo.

Klasse 33 weiße reine Seidenabfälle, nur gerissen, 25,50

Mark das Kilo.

Klasse 34 bunte gemischte Seidenabfälle, gleichviel mit wel-  
chem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50

v. H. Seidenpinnstoff enthaltend, 20 Mark das Kilo.

Klasse 35 schwarze gemischte Seidenabfälle, gleichviel mit wel-  
chem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50

v. H. Seidenpinnstoff enthaltend, 19 Mark das Kilo.

Klasse 36 weiße gemischte Seidenabfälle, gleichviel mit wel-  
chem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50

v. H. Seidenpinnstoff enthaltend, 21 Mark das Kilo.

Klasse 37 Seidengarnabfälle, roh, 12 Mark das Kilo.

Klasse 38 Seidengarnabfälle, bunt, 14 Mark das Kilo.

Klasse 39 Cardenauspulz 6 Mark das Kilo.

Klasse 40 Kammzugabfälle 12 Mark das Kilo.

Klasse 41 Chapeausbruchabfälle 8,50 Mark das Kilo.

Klasse 42 Seidenfliegwolle 1,50 Mark das Kilo.

Klasse 43 Spinnereiauswisch 5 Mark das Kilo.

Klasse 44 Chape zug 45 Mark das Kilo.

J.-Nr. II. 923.

Diez, den 31. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. den Verlehr mit Web-, Wirk- und  
Strickwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 29. Januar d. Jg.,  
J.-Nr. II. 923, geforderte Anzeige über die im Monat Ja-  
nuar 1917 erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Ober-  
kleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spä-

Die Friedensfahrt ist so tief, wie die offizielle Friedensfahrt möglich ist, um die Ziele in der Deutschen Reichsregierung zu erreichen.

Der angekündigte Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorstand des Kreisauschusses.

Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12, 16. R. M. II.

## betreffend Höchstpreise für Zink.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 303) untersagt werden.

### § 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend ausgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erichtet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bei Seite hält, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 übersteigen werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildester Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse 59, Zink als Beizink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 107 Mark für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 60, Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 101 Mark für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 61, Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 95 Mark für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 62, Zink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 78 Mark für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 63, Zink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 66 Mark für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 64, Zink, roh und in Legierungen\*, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 66 Mark für je 100 Kg. Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

Klasse 65, Zink, umgeschmolzen aus Altzink und alten Zinklegierungen\*, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden. Höchstpreis 63 Mark für je 100 Kg. Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minderwert entsprechenden Abschlags im nichtgeschmolzenen Material.

Klasse 66, Zink in Erzen, Rückständen (auch Alchen und Krähen), Dryden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien. Höchstpreis 65 Mark für je 100 Kg. Zinkinhalt, abzüglich eines unangemessenen Hüttenlohns.

\*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem andern in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

### § 2. Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebspesen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwerbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

**2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließen**  
Nr. 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zuge-  
wiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und  
aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-  
G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband  
deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preis-  
berechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1  
dieses Paragraphen oder zu Regierungen der Klasse 64 an  
Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Ver-  
rechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erworben, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewährtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

### § 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugezlagen werden.

#### § 4.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

## § 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einjuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

## § 6. Infraßtreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. Januar 1917.

## **Stellv. Generalkommando XVIII. Kl. St.**

Coblenz, den 31. Januar 1917.

## Rommendantur der Festung Coblenz-Ghrenbreitstein.

I 1 1856/1. 17.

## Nichtamtlicher Teil

## Siedlungs- und Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger.

Eine Besprechung, die in nahem Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Förderung der Ansiedlung der Kriegsteilnehmer und mit der Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger steht, hat am 17. Januar auf Einladung des Ministers der öffentlichen Arbeiten unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Egzellenz von Osels zwischen Vertretern des Städtetages, von Siedlungsgesellschaften, Bauvereinen, des Reichsausschusses, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und einer Reihe von Behörden stattgefunden. Der Gedanke, den heimkehrenden Kriegern und ihren Familien ein gesundes Heim zu sichern und auch den Kriegsbeschädigten auf diesem Wege ihr Los nach Möglichkeit zu erleichtern, hat zur Voraussetzung, daß Siedlungs- und Wohnformen angewendet werden, die eine enge Verbindung der Wohnung mit der Scholle, des Hauses mit dem Grund und Boden und seinen für die Gesundheit und Ernährung des Volkes gleichwichtigen Produktionskräften hergestellt wird. Darum bildet die Förderung des Kleinsiedlungswesens und als dessen wesentlichen Bestandteil die Herstellung von Kleinwohnhäusern Gegenstand der Fürsorge und des besonderen Interesses aller an der Lösung der Siedlungsfragen beteiligten Behörden und Vereine.

Die Beratung vom 17. Januar, die im Sitzungssaale des Arbeitsministeriums stattgefunden hat, erstreckte sich im wesentlichen auf zwei Fragen:

1. Wie ist der Bebauungsplan für Kleinsiedlungen namentlich auf städtischem Gebiete zu gestalten?
  2. Welche Erleichterungen für den Bau des Kleinwohnhauses können in den baupolizeilichen Bestimmungen besonders der Städte gewährt werden?

Nach beiden Richtungen kommt es darauf an, auf die Vereinfachung und Verbilligung des Wohnens im Kleinwohnhaus hinzuarbeiten. Durch zweckmäßige Gestaltung des Bebauungsplanes ist es möglich, an Gelände- und Straßenbaukosten im großen zu sparen, die Ermäßigung der baupolizeilichen Anforderungen führt beim einzelnen Bau zu zahlreichen kleinen Verbilligungen, deren Summe für die Gesamtbaukosten eines Kleinhäuses ins Gewicht fällt. Die freudige Zustimmung, mit der besonders die Vertreter der Baubvereine und Siedlungsgeellschaften in der Versammlung die ministeriellen Anregungen und Vorschläge begrüßt haben, läßt erkennen, für wie zeitgemäß die Vorbereitung solcher Maßnahmen für die bevorstehende Friedensarbeit empfunden wird, dann aber auch, daß der Regelung des Bauordnungswesens seitens der Gemeinden tatsächlich noch mancherlei Mängel anhaften, deren Beseitigung auf Grund neuzeitlicher Erfahrungen des Städtebaues, der Technik und der Gejundheitslehre geboten ist.

Die Vereinfachungs- und Verbilligungsverschläge des Ministeriums sollen alsbald den nachgeordneten Behörden zugehen, deren Ausgabe es sein wird, ihnen weitestgehende Beachtung und Anwendung zu verschaffen. WTB.

## Anzeigen.

# Holzversteigerung. Obersförsterei Ragenelnbogen.

Schuhbezirk Bärbach. Montag, den 5. Februar ex., vorw 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. A. Nutzhölz. Distr. 65 Habenscheiderschlag. Riefern: 84 Rm. Nutzknüppel (2,2 Mr. Ig.) B. Brennholz. Distr. 40 Ergenstein, 45 Lichteichen, 65 Habenscheiderschlag u. Tot. Buchen: 319 Rm. Scht. u. Sp. 2810 Wellen. Riefern: 189 Rm. Scht. u. Sp. (1580